

und erst, wenn das nicht der Fall wäre, würde auf die einzelnen Anträge einzugehen sein.

Abg. Art: Ich gestehe, daß ich mich im Allgemeinen mit dem Abg. Eisenstuck einverstanden erklären kann, indem er im Ganzen das Nämliche zum Zweck hat, was unser Antrag beabsichtigt, und gestehe, daß die Einschaltung wegen der sittlichen Verbesserung sogar noch eine Verbesserung zu sein scheint, weil dieser Punct in dem Beschlusse der I. Kammer fehlt, der doch als ein wesentlicher zu betrachten ist. Ich erkläre aber auch zugleich, daß ich unsern Antrag eben so unbedenklich halte; der wesentliche Unterschied besteht darin, daß der Antragsteller die Beziehung auf §. 33. der Verfassungsurkunde weggelassen hat, weil er sie bedenklich findet. Ich kann aber das nicht finden; der §. 33. redet von den Rechten der christlichen Kirchengesellschaften und den Rechten anderer Glaubensgenossen. Die christlichen Glaubensgenossen sollen gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen, alle andern Glaubensgenossen aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil haben, wie ihnen derselbe, vermöge besonderer Rechte, zukommt. Nun sagt die I. Kammer, es möchte ein im Sinne des §. 33. der Verfassungsurkunde entworfenes Gesetz vorgelegt werden. Wenn also die Stände einen Antrag an die Staatsregierung stellen, und bitten, es soll im Sinne des §. 33. der Verfassungsurkunde ein Gesetz ausgearbeitet werden, so läßt sich erwarten, daß die Grundsätze des Rechts, der Moral und gesetzgebenden Klugheit bei Abfassung des Gesetzes nicht außer Acht gelassen werden, und es steht zu erwarten, daß die künftigen Stände dieselben Grundsätze bei der Berathung zu Hilfe nehmen werden. Da gestehe ich nun, kann ich keine Bedenklichkeit finden, warum die Beziehung auf §. 33. nicht stehen bleiben könne, da der künftigen Ständeversammlung unverwehrt bleibt, den Gesetzentwurf Modificationen zu unterwerfen, ihn selbst ganz zu verwerfen oder zu erweitern. In so fern glaube ich, ist nun ein Antrag wie der andere unbedenklich, und würde bedauern, wenn über diesen Gegenstand noch mehr Zeit zersplittert würde.

Abg. Roux: Derselben Meinung bin ich auch. Ich kann daher meinen Antrag mit dem des Abg. Eisenstuck vereinen, da er im Wesentlichen mit demselben zusammen fällt, und ein großer Zeitaufwand zur Discussion der einzelnen Anträge erspart wird.

Referent: Trotz dieses Bedauerns muß ich der Pflicht genügen, welche mir als Referent obliegt, und meiner persönlichen Pflicht, in dieser Versammlung meine Ueberzeugung auszusprechen. Die Kammer wird daher entschuldigen, wenn ich auch noch das Wort nehme, ich werde möglichst kurz sein. Gerade den Satz im Antrage, den ein Deputationsmitglied als eine Verbesserung ansieht, halte ich nicht dafür, sondern finde darin einen Anstoß. Der sittliche Zustand der Israeliten soll durch ein Gesetz gebessert werden. Darauf muß ich erwiedern, daß dieser Antrag, wenn er so verstanden wird, wie ihn der Abgeordnete und das Deputationsmitglied verstanden hat, ganz überflüssig durch den Antrag ist, welchen die Deputation unter 7. gemacht hat, nämlich in sofern durch Unterstellung des jüdischen Cultus und Unterrichts unter das Ministerium des Cultus alle Maßregeln möglich werden, welche in dieser Beziehung nothwendig erscheinen.

Wenn man aber damit den Sinn verbinden und darauf antragen will, daß die Gesetzgebung auf die Moralität der Juden direct einwirken soll, so würde das ein Sittengericht sein, und dahin führen, daß die Juden alle Monate geprüft werden müßten, ob sie in der Moralität vorgeschritten sind oder nicht. Das ist aber die Meinung gewiß nicht. Ich glaube übrigens auch, daß jedes Gesetz, welches vom Cultusministerium ausgeht, zunächst auf Religiosität und Sittlichkeit einwirke, und so auch hier. Aber der Abgeordnete hat selbst erklärt, daß der Druck, welcher auf den Israeliten lastet, die Ursache der Immoralität sei, und wenn also die Ursache beseitigt wird, so wird auch die Folge schwinden. Es bedarf demnach dieses Antrags nicht; ich finde ihn zweideutig und nicht mit meinem Gefühle übereinstimmend. Was würde die Kammer sagen, wenn man beantragen wollte, es solle ein Gesetz vorgelegt werden zur Verbesserung des sittlichen Zustandes der bürgerlichen Grundbesitzer oder der Städter oder der Rittergutsbesitzer? In Bezug auf den Schlußsatz des Antrages: „inmittelft aber u. s. w.“ geht mir ebenfalls ein Bedenken bei. Es liegt darin die Bitte an die Regierung, dieselbe möge keinem fremden Juden zur Niederlassung Concession ertheilen. Nun ist bekannt, daß sich kein Israelit in hiesigen Landen niederlassen darf, wenn er nicht die allerhöchste Concession erhalten hat. Ohne besondere Gründe wird das ohnehin nicht geschehen, die Staatsregierung wird das von selbst nicht thun, es wären denn überwiegende Gründe vorhanden. Wie aber, wenn solche doch in einzelnen Fällen vorhanden wären? Es ist mir gesagt worden, daß man es in Leipzig gern sehen würde, wenn sich dort noch einige reiche jüdische Kaufleute niederließen. Warum will man der Regierung Beschränkungen anlegen, die vielleicht ganz unzweckmäßig sind? Damit, daß man hinkünftig noch immer die Einwanderung fremder Israeliten von der landesherrlichen Concession abhängig machen kann, bin ich einverstanden. Meine Ansicht ist auch nicht, die Emancipation auf alle zerstreuten israelitischen Fremdlinge auszudehnen. Ich würde also gegen den Antrag in der gefaßten Maße ein formelles und ein materielles Bedenken haben. Wenn ich wünsche, daß man dagegen lieber dem Beschlusse der I. Kammer beitreten möchte, so bemerke ich, daß allerdings etwas in der Beziehung auf §. 33. liegt. Es geht gewiß der Wunsch der Kammer dahin, daß wenigstens eine Annäherung der Juden zur gesetzlichen Gleichheit erzielt werde, und das geschieht auch im Sinne des §. 33. Hierzu kommt noch, daß ein Beschluß der I. Kammer vorliegt, der einstimmig gefaßt wurde, und ich glaube nicht, daß sich die Kammer der Abstimmung entziehen könne, ob sie diesem Beschlusse beitrete oder nicht. Wird dieser Antrag gänzlich übergangen, so kommt man nicht in Klarheit, ob die Mitglieder der 2. Kammer dem Beschlusse der I. Kammer beitreten oder nicht, und nimmt die Kammer den Beschluß derselben nicht an, so hindert das nicht, auf den gestellten Antrag überzugehen. Es würde also zuerst zu fragen sein, ob die Kammer sich mit dem Beschlusse der I. Kammer vereinigen will. — —

(Hier trat ein Kanzleibeamteter ein, und überreichte mehrere Schreiben, wovon eines an den Referenten gelangt.)

Referent: Ehe ich weiter gehe, muß ich der Kammer